

**FRIEDHOFSSATZUNG**  
**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**  
**der Stadt Kraichtal**

*Arbeitsfassung auf Grundlage der Satzungen vom 07.05.2014 und 05.11.2014*

**I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**  
**Widmung**

- (1) <sup>1</sup>Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. <sup>2</sup>Er dient der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Den Einwohnern gleichgestellt sind Evakuierte und Personen, die anlässlich ihrer Aufnahme in Altersheime, Anstalten, Schulen und dergleichen ihren Wohnsitz aufgegeben haben, außerdem Personen, die früher 20 Jahre (auch unterbrochen) im Stadtgebiet wohnhaft waren.

**II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 2**  
**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

**§ 3**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup>Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

<sup>2</sup>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. <sup>2</sup>Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>4</sup>Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. <sup>2</sup>Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an dafür bestimmten Stellen gelagert werden. <sup>3</sup>Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5**

#### **Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. <sup>2</sup>Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. <sup>2</sup>Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bestattungen werden in der Regel wochentags (montags bis freitags) durchgeführt. <sup>2</sup>An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. <sup>3</sup>In begründeten Fällen können an Samstagen

Bestattungen zugelassen werden. <sup>4</sup>Die hierdurch entstandenen Mehrkosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen.

## **§ 6 Särge und Urnen**

- (1) <sup>1</sup>Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. <sup>2</sup>Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) <sup>1</sup>Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, verrottbarem und umweltfreundlichem Material bestehen. In Baum- und Wiesengräbern sind nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen zulässig. <sup>2</sup>Nicht verrottbare Urnen und Überurnen werden nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Stadt einer Entsorgung zugeführt. <sup>3</sup>Ein Wertersatz bzw. Herausgabe der Urnen erfolgt nicht.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und schließen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 8 Ruhezeit**

<sup>1</sup>Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. <sup>2</sup>Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. <sup>3</sup>Bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Ungeborenen beträgt die Ruhezeit 6 Jahre. <sup>4</sup>Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. <sup>5</sup>Aufgrund der Bodenverhältnisse beträgt die Ruhezeit bei Gräbern mit Ganzabdeckungen 40 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

- (1) <sup>1</sup>Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. <sup>2</sup>Bei Umbettungen von Gebeinen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. <sup>3</sup>Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig; die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) <sup>1</sup>Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. <sup>2</sup>Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Gebeine oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. <sup>2</sup>Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. <sup>2</sup>Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur durch diese Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber,
  - b) Urnenreihengräber,
  - c) Wahlgräber,
  - d) Urnenwahlgräber,
  - e) Urnennischen,
  - f) Rasengräber,
  - g) Anonyme Grabstellen in Rasengräbern,
  - h) Baumgräber,
  - i) Wiesengräber
  - j) Familiengräber
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. <sup>2</sup>Die Stadt bestimmt auf welchen Friedhöfen welche Arten von Grabstätten nach Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt kann für die Bestattung von besonders verdienstvollen Personen Ehrengräber zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Besondere Rechte werden daran nicht begründet.  
<sup>3</sup>Ehrengräber sind wie Wahlgräber zu behandeln. <sup>4</sup>Als Berechtigter gilt der nächste Angehörige des Bestatteten im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 3 Buchstaben a) bis g); sonst die Stadt.  
<sup>5</sup>Bis zum Ablauf der Ruhezeit ist der Berechtigte zur Pflege der Grabstätte verpflichtet.  
<sup>6</sup>Für die Berechtigtenachfolge gilt § 12 sinngemäß.  
<sup>7</sup>Bei der Überlassung eines Ehrengrabes kann die Stadt abweichende Bestimmungen anordnen.
- (5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

- (1) <sup>1</sup>Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. <sup>2</sup>Die Stadt kann Ausnahmen für die Zubettung von Aschen zulassen, sofern hierdurch die Ruhezeit nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten für Urnenreihengräber entsprechend.

## § 12 Wahlgräber

- (1) <sup>1</sup>Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) <sup>1</sup>Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren bei Erdbestattungen und 15 Jahren bei Aschenbeisetzungen (Nutzungszeit) verliehen. <sup>2</sup>Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. <sup>3</sup>Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) <sup>1</sup>Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. <sup>2</sup>In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.  
<sup>3</sup>Ist in einem mehrstelligen Grab bereits eine Bestattung in Normaltiefe erfolgt, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, so kann aus Gründen der Bodenbeschaffenheit im selben Grab direkt daneben keine Tieflegung erfolgen.  
<sup>4</sup>Die Zubettung von Aschen ist möglich, sofern dadurch die Nutzungszeit nicht verlängert wird.  
<sup>5</sup>Die Stadt kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, falls dies einer geordneten Friedhofsbewirtschaftung nicht entgegensteht.  
<sup>6</sup>Die Stadt bestimmt die Lage der Wahlgräber.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. <sup>2</sup>Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. <sup>3</sup>Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

<sup>4</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. <sup>5</sup>Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. <sup>2</sup>Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

## **§ 12a Urnennischen**

- (1) <sup>1</sup>Urnennischen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Kolumbarien und Urnenstelen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. <sup>3</sup>Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.
- (2) <sup>1</sup>Nutzungsrechte an Urnennischen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. <sup>2</sup>Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. <sup>3</sup>Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) <sup>1</sup>In Urnennischen können in Abhängigkeit von deren Größe bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Belegung der einzelnen Nischen wird von der Stadt festgelegt. <sup>3</sup>Für Urnennischen gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 15a dieser Satzung.
- (5) Die Ablage und das Anbringen von Blumenschmuck, Kerzen und dgl. sind auf oder unmittelbar an Kolumbarien oder Urnenstelen nicht gestattet.
- (6) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit veranlasst die Stadt die Entnahme der Urnen aus den Nischen und die anonyme Wiederbestattung der Aschen. <sup>2</sup>Die Überurnen können auf Antrag den Nutzungsberechtigten übergeben werden, sofern dieser rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt eingeht.

(7) Die Schriftplatten der Urnennischen verbleiben im Eigentum der Stadt.

(8) § 12 Absätze 5 bis 12 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 12b Rasengräber**

(1) Rasengräber sind einstellige Wahlgräber (§ 12), die in speziell hierfür ausgewiesenen Sondergrabfeldern liegen und deren Pflege (§ 20) von der Stadt übernommen wird.

(2) Für Rasengräber gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 15a.

(3) <sup>1</sup>Unterhaltung (§ 18) und Entfernung (§ 19) der Grabausstattungen obliegen der Stadt. <sup>2</sup>Die Ablage und das Anbringen von Blumenschmuck, Kerzen und dgl. sind nicht gestattet.

### **§ 12c Anonyme Bestattungen**

(1) Anonyme Bestattungen von Verstorbenen können in Rasengräbern erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. <sup>2</sup>Die Grabanlage wird von der Stadt angelegt, unterhalten und geräumt. <sup>3</sup>Die Hinterbliebenen dürfen auf oder an ihr keine Grabmale bzw. Grabausstattungen errichten. <sup>4</sup>Die Ablage und das Anbringen von Blumenschmuck, Kerzen und dgl. sind nicht gestattet.

(3) Anonyme Bestattungen werden ohne Bekanntgabe des Zeitpunkts und der Stelle der Beisetzung durchgeführt.

### **§ 12d Baumgräber**

(1) <sup>1</sup>Urnenwahlgräber am Baum (sog. Baumgräber) sind Wahlgräber (§ 12) für die Beisetzung von Urnen in der Erde unter einem Baum auf einer ausgewiesenen Rasenfläche. <sup>2</sup>Die Lage der Grabstätte wird durch die Stadt bestimmt.

(2) In den Baumgräbern sind pro Grabstelle bis zu 4 Urnenbestattungen zulässig.

(3) Für Baumgräber gelten die Gestaltungsvorschriften nach § 15a dieser Satzung.

(4) <sup>1</sup>Die Pflege (§ 20), Unterhaltung (§ 18) und Entfernung (§ 19) der Grabausstattungen obliegt der Stadt. <sup>2</sup>Die Ablage und das Anbringen von Blumenschmuck, Kerzen und dgl. sind nicht gestattet.

### **§ 12e Wiesengräber**

(1) <sup>1</sup>Wiesengräber sind Wahlgräber (§ 12) für die Bestattung und die Beisetzung von Verstorbenen in dafür ausgewiesenen Wiesenflächen. <sup>2</sup>Die Lage der Grabstätte wird durch die Stadt bestimmt.

(2) Für Wiesengräber gelten die Gestaltungsvorschriften nach § 15 a.

(3) <sup>1</sup>Die Pflege (§ 20) und die Entfernung (§ 19) der Grabmale obliegen der Stadt. <sup>2</sup>Für die Unterhaltung der Grabmale (§ 18) ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>3</sup>Die Ablage und das Anbringen von Blumenschmuck, Kerzen und dgl. sind nicht gestattet.

## **§ 12f Familiengräber**

- (1) Familiengräber sind dreistellige Wahlgräber (§12) für die Bestattung und die Beisetzung von Verstorbenen.
- (2) <sup>1</sup>Nutzungsrechte an Familiengräbern werden unbeschadet der Ruhezeit (§8) auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren verliehen. <sup>2</sup>Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für weitere 40 Jahre erneut verliehen worden ist. <sup>3</sup>Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts zur Sicherung der Bestattungsmöglichkeit ist in 5-Jahres-Schritten auf Antrag möglich.
- (3) Für die Pflege (§20), Unterhaltung (§18) und Entfernung der Grabausstattung (§19) ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

## **V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN**

### **§ 13 Auswahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. <sup>2</sup>Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen bzw. Gestaltungsvorschriften für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. <sup>3</sup>Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

### **§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 Buchstaben a) bis d) sind im Einzelfall in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.



## § 15

### Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. <sup>2</sup>Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. <sup>2</sup>Grellweiße Steine sowie Grababdeckplatten sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) <sup>1</sup>Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,80 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - b) auf mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- <sup>2</sup>Die Höhe der Denkmale darf 1,50 m nicht überschreiten.
- <sup>3</sup>Teilabdeckungen und/oder Grabeinfassungen müssen aus Gründen der Bodenbeschaffenheit so bemessen sein, dass mindestens 2/3 der Grabfläche frei bleiben.
- <sup>4</sup>In speziell hierfür ausgewiesenen Gräberfeldern (§ 15a Abs. 3) sind auch größere Abdeckungen bei verlängerten Ruhefristen möglich. <sup>5</sup>Diese Grababdeckungen sind nach Ablauf von 25 Jahren nach der letzten Bestattung zu entfernen. <sup>6</sup>Die verbleibende Grabfläche wird bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 8 Satz 5) von der Stadt als Rasengrab (§ 12b) gepflegt.
- <sup>7</sup>Satz 1 bis 6 gilt nicht für Wiesengräber nach § 12e.
- (5) <sup>1</sup>Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) stehende Grabmale bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - b) liegende Grabmale können die gesamte Grabfläche abdecken.
- <sup>2</sup>Die Höhe der Denkmale darf 1,00 m nicht überschreiten.
- <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt nicht für Baumgräber nach § 12d und Wiesengräber nach § 12e.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (8) Für die Grabmale innerhalb eines gärtnergepflegten Grabfeldes (Pflegefild) werden folgende Obergrenzen festgesetzt:
- a) liegende Platten und Steine max. 40 x 40 cm
  - b) Natursteinfindlinge max. 40 x 40 cm
  - c) Grabsteine für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber Höhe max. 100cm, Breite max. 40 cm
  - d) Grabsteine für Erdbestattungen Höhe max. 120 cm, Breite max. 50 cm

## **§ 15a**

### **Gestaltungsvorschriften für Sondergrabfelder**

- (1) Rasengräber  
<sup>1</sup>Rasengräber werden von der Stadt mit Rasen eingesät und regelmäßig gemäht. <sup>2</sup>Sie haben die einheitliche Größe eines Reihengrabes. <sup>3</sup>Auf Rasengräbern sind keine Pflanzflächen zulässig. <sup>4</sup>Grabmale dürfen nur in Form von ebenerdigen Grabplatten mit einer Länge von max. 0,60 m und einer Breite von max. 0,40 m in der oberen Hälfte der Grabstätte errichtet werden. <sup>5</sup>Weitere Grabausstattungen und Grabeinfassungen jeglicher Art sind unzulässig. <sup>6</sup>Die Stadt kann Grabschmuck, wie Kerzen, Blumenschmuck und dgl. ohne vorherige Benachrichtigung entfernen. <sup>7</sup>Die Sachen werden nicht aufbewahrt.
- (2) Urnennischen  
<sup>1</sup>Das Verschließen der Urnennischen ist nur mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Schriftplatten zulässig. <sup>2</sup>Die Beschriftung der Schriftplatten erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (3) Ganzgrababdeckungen  
<sup>1</sup>Die Höhe von Ganzgrababdeckungen wird auf max. 0,20 m über den Grabzwischenwegen/Trittplatten festgelegt. <sup>2</sup>Sie dürfen nur flach oder flach geneigt auf den Grabstätten angebracht werden. <sup>3</sup>Ganzgrababdeckungen sollen möglichst eine Pflanzöffnung haben.
- (4) Baumgräber  
<sup>1</sup>Die ausgewiesenen Baumgräber werden von der Stadt angelegt, regelmäßig gepflegt und unterhalten. Grabmale dürfen nur in Form von ebenerdigen Grabplatten mit einer Länge von max. 0,60 m und einer Tiefe von max. 0,40 m in der unteren Hälfte der Grabstelle errichtet werden. <sup>2</sup>Im Bereich der Baumgräber sind keine Pflanzflächen zulässig. <sup>3</sup>Die Beschaffung sowie die Beschriftung der Einzelgrabplatten erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten. <sup>4</sup>Eine Beschriftung ist nur zulässig, wenn diese die zulässige Höhe der Grabplatte nicht verändert. <sup>5</sup>Weitere Grabausstattungen und Grabeinfassungen jeglicher Art sind unzulässig. <sup>6</sup>Die Stadt kann Grabschmuck, wie Kerzen, Blumenschmuck und dgl. ohne vorherige Benachrichtigung entfernen. <sup>7</sup>Die Sachen werden nicht aufbewahrt.
- (5) Wiesengräber  
<sup>1</sup>Die ausgewiesenen Wiesengräber werden von der Stadt angelegt, regelmäßig gepflegt und unterhalten. <sup>2</sup>Es sind stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 120 cm zulässig. <sup>3</sup>Die Verortung ergibt sich aus dem Friedhofsbelegungsplan. <sup>4</sup>Im Bereich der Wiesengräber sind keine Pflanzflächen zulässig. <sup>5</sup>Die Beschaffung sowie die Beschriftung der Einzelgrabmale erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten. <sup>6</sup>Weitere Grabausstattungen und Grabeinfassungen jeglicher Art sind unzulässig. <sup>7</sup>Die Stadt kann Grabschmuck, wie Kerzen, Blumenschmuck und dgl. ohne vorherige Benachrichtigung entfernen. <sup>8</sup>Die Sachen werden nicht aufbewahrt.

## **§ 16**

### **Genehmigungserfordernis**

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. <sup>2</sup>Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. <sup>2</sup>Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. <sup>3</sup>Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. <sup>4</sup>In

besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

## **§ 17 Standicherheit**

<sup>1</sup>Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. <sup>2</sup>Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. <sup>3</sup>Steingrabmale müssen mindestens 13 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

## **§ 18 Unterhaltung**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. <sup>2</sup>Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. <sup>4</sup>Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. <sup>5</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 19 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. <sup>2</sup>Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. <sup>3</sup>Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen und die zulässige Maximalhöhe der Grabsteine nicht überschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) <sup>1</sup>In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. <sup>2</sup>Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. <sup>3</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. <sup>4</sup>Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. <sup>5</sup>In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) <sup>1</sup>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. BENUTZUNG DER AUSSEGNUNGSHALLE

### § 22

#### Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) <sup>1</sup>Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung. <sup>2</sup>Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der Öffnungszeiten (§ 2) sehen.

## VIII. HAFTUNG; ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 23

#### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) <sup>1</sup>Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. <sup>2</sup>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>4</sup>Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. <sup>2</sup>Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

## **IX. BESTATTUNGSgebÜHREN**

### **§ 25**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 26**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 27**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Gebühren nach § 27 Abs. 1 werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 28**

#### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 29 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung der Stadt Kraichtal  
vom 7. Mai 2014  
gültig ab 1. Juni 2014**

Nr.	Gebührenart/Leistungsbeschreibung	Gebührensatz Euro
<b>1. <u>Verwaltungsgebühren</u></b>		
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder einer Urnennischenplatte	49,00
1.2.	befristete Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern (Dauer 5 Jahre, § 4 Friedhofssatzung)	49,00
1.3.	befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (Dauer 5 Jahre, § 4 Friedhofssatzung)	49,00
1.4.	Zustimmung zur Ausgrabung von Gebeinen	122,00
1.5.	Zustimmung zur Ausgrabung bzw. Umbettung von Urnen	49,00
<b>2. <u>Benutzungsgebühren</u></b>		
<b>2.1. Bestattung</b>		
2.1.1.	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	530,00
2.1.2.	von Personen unter 10 Jahren	250,00
2.1.3.	Tieferlegung	545,00
2.1.4.	von Tot- und Fehlgeburten sowie von Ungeborenen	220,00
<b>2.2. Beisetzung von Aschen</b>		
2.2.1.	in Erdgräbern	285,00
2.2.2.	in Urnennischen	340,00
Die Entnahme und Wiederbestattung der Urne nach Ablauf der Ruhefrist ist in den Beisetzungsgebühren enthalten.		
<b>2.3. Überlassung eines Erdreihengrabes</b>		
2.3.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, auch im Pflegefeld	1.300,00
2.3.2.	für Personen unter 10 Jahren und bestattungspflichtige Totgeburten	300,00
2.3.3.	für nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene	180,00
<b>2.4. Überlassung eines Urnenreihengrabes, auch im Pflegefeld</b>		
		650,00
<b>2.5. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>		
2.5.1.	<u>Einzelwahlgrab</u> mit Tieferlegung, auch im Pflegefeld	2.200,00
2.5.2.	<u>Doppelwahlgrab</u>	3.100,00
2.5.3.	<u>Urnenwahlgrab</u> , auch im Pflegefeld	730,00
2.5.4.	<u>Urnennische</u> in Kolumbarium oder Urnenstele	1.900,00
2.5.5.	<u>Zubettung einer Urne</u> in ein bestehendes Erdgrab	300,00
2.5.6.	<u>Anonyme Urnenbestattung</u>	675,00
2.5.7.	<u>Anonyme Erdbestattung</u>	2.100,00
Hinweis: Für die Pflege eines Grabes im Pflegefeld ist zusätzlich ein Pflegevertrag mit der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner abzuschließen.		
2.5.8.	<u>Rasengrab</u>	



2.5.8.1.	für Erdbestattung, inkl. Rasenpflege sowie Räumung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist	2.100,00
2.5.8.2.	für Erdbestattungen mit Tieferlegung, inkl. Rasenpflege sowie Räumung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist	2.700,00
2.5.8.3.	für Aschenbeisetzung, inkl. Rasenpflege sowie Räumung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist	675,00
2.5.9.	<u>Grab mit Ganzabdeckung</u>	
2.5.9.1	Einzelwahlgrab	3.000,00
2.5.9.2	Einzelwahlgrab mit Tieflegung	4.000,00
2.5.9.3	Doppelwahlgrab	5.500,00
2.5.10.	<u>Familiengrab</u>	11.500,00
2.5.11.	<u>Baumgrab</u> für Aschenbeisetzungen, inkl. Baum- und Rasenpflege sowie Räumung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist	900,00
2.5.12.	<u>Wiesengrab</u>	
2.5.12.1.	für Erdbestattungen, inkl. Pflege der Blumenwiese sowie Grabsteinräumung nach Ablauf der Ruhefrist	1.500,00
2.5.12.2.	für Erdbestattungen mit Tieferlegung, inkl. Pflege der Blumenwiese sowie Grabsteinräumung nach Ablauf der Ruhefrist	2.500,00
2.5.12.3.	für Aschenbeisetzungen, inkl. Pflege der Blumenwiese sowie Grabsteinräumung nach Ablauf der Ruhefrist	900,00
<b>2.6.</b>	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts</b>	
2.6.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1 bis 2.5.12.3	
2.6.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden jeweils auf volle Monate aufgerundet.	
<b>2.7.</b>	<b>Benutzung der Aussegnungshalle</b>	290,00
<b>2.8.</b>	<b>Benutzung der Aufbahrungszelle je angefangene 24 Stunden</b>	35,00
<b>2.9.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.9.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Gebeinen je Hilfskraft und angefangener Stunde	77,00
2.9.2.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen je Hilfskraft und angefangener Stunde	49,00
2.9.3.	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen oder Urnen	wie 2.1.1 bis 2.2.2.
2.9.4.	Zuschlag für Trittplatten	
2.9.4.1.	Urnenerdgrab	31,00
2.9.4.2.	Reihengrab nach 2.3.2 und 2.3.3	37,00
2.9.4.3.	Reihengrab nach 2.3.1	75,00
2.9.4.4.	Tiefgrab	81,00
2.9.4.5.	Doppelgrab	128,00
2.9.4.6.	Familiengrab	197,00
2.9.5.	Ordnungsdienst	
2.9.5.1.	Ordnungsdienst	115,00
2.9.5.2.	Ordnungsdienst, 2. Termin	55,00
<b>2.10.</b>	<b>Bestattungen bzw. Beisetzungen an Samstagen</b>	
	Für Bestattungen bzw. Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 20 % auf die Leistungen unter den Ziffern 2.1., 2.2. und 2.9.5. erhoben.	